Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 50

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oder in einem besonbern militärischen Fach etwas Tüchtiges leisten werden. — Die Geistesgaben, der Charakter und das Wissen sind daher von beson- berem Gewicht.

Ueber die Anwendung des InfanteriesSpatens und der mit demselben auszuführenden flüchtigen Besestigungen vom Standpunkt des Insanteries Offiziers von M. von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniecorps. Wien, Seidel und Sohn. Preiß 3 Fr.

Das Büchlein burfte umsomehr besondere Aufmerksamkeit verdienen, als bekanntlich der Linnemann'iche Spaten (obwohl er sich für unser Terrain weniger eignet) auch in unserer Armee angenommen worden ist. Bei dem dießsährigen Zusammenzug der II. Division und V. Brigade wurde von dem Spaten mehrsach Gebrauch gemacht. — Erwünscht muß den Offizieren vorliegende gründliche Abhaudlung über die Arbeiten, die sich mit dem Spaten aussühren lassen, sein. Der Hr. Bersasser ist einer der tüchtigsten Genie-Offiziere Desterreichs und Militärschriftsteller von Beruf.

Neue Kriegswaffen, besprochen von Carl Theodor Sauer, Oberst und Commandeur des kgl. baper.

2. Fußartillerie-Regiments. Mit 2 Taseln und 14 Tabellen. München, Literarisch-artistissche Anstalt (Th. Niedel) 1878. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Schrift bilbet einen Nachtrag zu der bekannten ausgezeichneten Waffenlehre des Hrn. Berfassers, deren 2. Auslage voriges Jahr erschienen ist. — In der Arbeit werden behandelt: das deutsche Reichsgewehr, das Reichsgeschütz, die neuesten Waffen Frankreichs, die Feldartillerie Desterreichs, was dei dem Erscheinen des Buches aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. — Das Werk ist durch den Nachtrag zu einem vorzüglichen Nachschlagebuch für das Studium der wichtigsten bestehenden Kriegswaffen geworden.

Eidgenoffenschaft.

Bundesftadt. (Entwurf zu einem Militar. Strafgefch.) Unter bem Prafibium bes Chefs bes Militarbepartement tagte zu Anfang November bie Commission, welcher die erste Bertathung bes von Sin. Brof. Dr. Silty ausgearbeiteten Entwurse eines neuen Militarstrafgesesbuches oblag. Der Sisty'sche Entwurf hat in dieser Conferenz einige Modificationen erfahren, welchen ber Berfasser in ber zweiten Aussage Rechnung tragen wird. Die weitere Commission, welcher ber Entwurf noch vorgelegt werden soll, ist aus hervorragenden Officieren, Rechtsgesehrten und Mitzgliedern der Bundesversammlung zusammengesicht und wird wahrscheinlich im Laufe des Januars zusammentreten.

— (Militarftrafgefes,) Die größere Kommission zur Bertathung bes hilty'schen Entwurses eines eitg. Militarstrafgeseses, welche sich wahrscheinlich in ber erften halfte bes sommenben Januars versammeln wird, ist aus folgenden Mitgliedern zussammengeset: Nationalrath Boiceau in Lausanne, Nationalrath Bübberger in Laugenthal, Ständerath Cornaz in Neuenburg, Ständerath Estoppen in Lausanne, Oberst Feiß in Bern, Nationalrath Frey in Basel, Nationalrath Haberstich in Narau, Professor, hilly in Bern, Ständerath Coffmann in St. Gallen, Oberstbirssionar Lecomte in Lausanne, Nationalrath Philippin in Neuenburg, Oberstbirssionar Rochples in Jürtch, Nationalrath Ryf in

Burich, Brofessor Schneiber in Burich, Oberft Stabler in Narau, Stanberath Stehlin in Bafel und Bunbesrichter Weber in Laufanne.

Bundesversammlung. (Der Militarpflichterfat) hat tie Burdesversammlung neuerbinge beschäftigt und zwar in Folge ber Motion ber Bo. Mationalrathe v. Buren und Saberlin, vom 4. Dezember 1878, betreffend bie bundeerathliche Berord. nung über Militarpflichterfat. Diefelbe lautete: Der National. rath, in Ermagung: 1) bag Urt. 1 ter Bollgiehunge-Berordnung bes Bunbeerathes jum Bunbeegefet betreffent Militarrflichterfat über bie Befimmungen beffelben hinausgeht, indem bas Bunbesgefet vom 28. Juni 1878 in Art. 1 feftfett: "Jeber im bienftpflichtigen Alter befindliche innerhalb ober außerhalb bes Gebietes ber Gibgenoffenichaft wohnente Comeigerburger, welcher teinen perfonlichen Militarbienft leiftet, hat bafur einen jahrlichen Grfat in Gelb zu entrichten", mahrend Art. 1 ber Bollziehunge. Derordnung bingegen nebft ben gang ober theilweife befreiten Berfonen, auch eingetheilte Pflichtige, welche ben Dienft in einem Jahre verfaumt haben, ber Steuer unterwirft; 2) tag in ber Berathung bee Befetes betreffend ben Militarpflichterfat eine in ber erften pom Bolfe verworfenen Gefeteevorlage fowie - bereits etwas gemilbert - in bem bunbeerathlichen Entwurfe gur zweiten Befegeevorlage enthaltene ahnliche Bestimmung über Besteurung folder, welche ben Dienft verfaumen, vom Rationalrathe verworfen und aus ber Beschesvorlage entfernt worden ift ; wolle beschließen: Der Bunbeerath ift eingelaben, bie Bollgiehunge. Berordnung jum Gefete betreffend ben Militarpflichterfat mit biefem in Ginflang zu bringen.

Den 5. December befolog ber Rationalrath tie Motion an ben Bunbedrath zur Berichterstattung zu weisen.

- (Der Befchluß betreffe ber Telegraphen abstheilung.) Um 28. Nov. hat ber Bundebraih gur Durchsführung ber Organisation ber Telegraphen-Abtheilungen ber Gentewaffe Folgentes beichlossen:
- 1. Mis Beamte und Angestellte ber Bosts und Telegraphens verwaltung, welche fur die Dauer ihrer Anstellung von ber pers sonlichen Behrpflicht enthoben find, find nur diejenigen zu bes trachten, welche bei ben genannten Berwaltungen fest angestellt und in ben bem Staatstalenber zur Grundlage bienenben Resgistern eingetragen sind.
- Die Angeftellten privater Telegraphenburcaux find von ber perfonlichen Dienftleiftung nicht zu befreien.
- 2. Die mit bem Telegraphenbienft vertrauten Boft- und Telegraphen-Angestellten find in der Regel gur Gentewaffe (Unteradtheilung Pioniere) gu rekeutiren.
- 3. Den Beamten und Angestellten ber Bosts und Telegraphens verwaltung, welche gemäß Artikel 2, Litt b ber Militarorganissation mahrend ber Dauer ihrer Anstellung vom perfonlichen Dienste befreit sind, kann auf gestelltes Ansuchen bes Militardes partements burch die Central-Bosts und Telegraphenverwaltung gestattet werben, freiwillig Militardienst zu leisten, sofern bieses mit ihren burgerlichen Funktionen in Beziehung sieht.
- 4. Die Koften, welche aus einem folden Dienfte fur Stells vertretung ermachsen, werben ber Bofts ober Telegraphenverwaltung burch bie Militarverwaltung vergutet.
- 5. Die unter folden Umfianden jum Militarbienft einberufenen Boft- und Telegraphenbeamten und Angestellten find in bem Jahre, in welchem fie Dienst leiften, sowie in bem unmittelbar barauffolgenben militarfteuerfrei.
- 6. Die Divisionsubungen werben gleich aktivem Felbbienft betrachtet, und es konnen bie Beamten und Angestellten ber Posts und Telegraphenverwaltung, welche ben einzelnen Truppenkorps zugetheilt sind, verhalten werben, an diesem Dienste Theil zu nehmen.
- (Berfammlung ber Divifionare.) Am 25. Nov. fand unter bem Boifit bes Chefs bes Militartepartements bie Conferenz bes Divificnecommantanten fiatt, welche gemäß § 180 ber Militarorganisation jährlich nach Eingang ber Napporte über die Inspection bes Personellen und Materiellen jeweilen vom Militardepartement zur Besprechung ber in ber Armeeverwaltung